

# § 8 TNPVO

## TNPVO - Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2024

### Entgelt für Falltiere

1. (1) Für die Abholung von Falltieren vom Aufbewahrungsort und für ihre Beseitigung durch zugelassene Betriebe hat der Besitzer, sofern in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, ein Entgelt von 35 Euro an den zugelassenen Betrieb zu leisten.
2. (2) Für die Ablieferung von Falltieren unter 100 kg an zugelassene Betriebe oder Kühlsammelstellen und für ihre Beseitigung, hat der Besitzer, sofern in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Entgelte an den zugelassenen Betrieb bzw. den Betreiber der Kühlsammelstelle zu leisten:
  1. a) Rinder (Kälber), Pferde (Fohlen), Schweine.....25 Euro
  2. b) Schafe, Ziegen.....10 Euro
  3. c) Kleintiere von 5 bis 25 kg (Lämmer, Kitze, Ferkel, Geflügel).....8 Euro
  4. d) Kleintiere mit weniger als 5 kg (Lämmer, Kitze, Ferkel, Geflügel).....2 Euro.
3. (3) Für die Abholung von Falltieren von Alpen ist zuzüglich zu den in Abs. 1 genannten Entgelten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 45 Euro pro Abholung an den zugelassenen Betrieb zu entrichten.
4. (4) In den Beträgen nach Abs. 1 bis 3 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Bruttobeträge sind auf eine Dezimalstelle abzurunden oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge unter 5 Cent abzurunden, Beträge ab 5 Cent aufzurunden.
5. (5) Die Ablieferung, Abholung und Beseitigung von Falltieren sowie von Körperteilen dieser Tierarten erfolgt kostenlos, wenn ein vom Amtstierarzt bestätigter Seuchenfall vorliegt.
6. (6) Das Land als Träger von Privatrechten gewährt zugelassenen Betrieben für die Entfernung (d.h. Einsammeln und Transport) und die Beseitigung (d.h. Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung) von Falltieren einen Betrag in Höhe von
  1. a) in den Fällen der Abs. 1 und 2 bis zu 100 % der für die Entfernung und bis zu 75 % der für die Beseitigung anfallenden betriebswirtschaftlich angemessenen Kosten;
  2. b) in den Fällen des Abs. 5 100 % der für die Entfernung und Beseitigung anfallenden betriebswirtschaftlich angemessenen Kosten.

\*) Fassung LGBl.Nr. 59/2021, 78/2024

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)